



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Dezember 2023

Nummer 48

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>301</b>	223	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	304
219 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten Ibbenbüren und Rheine	301	224	Diebstahl des Dienstsiegels der Gemeinschaftsgrundschule Marienschule in Telgte Ungültigkeitserklärung	304
220 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	303	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>304</b>	
221 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	303	225 Regionalverband Ruhr	304	
222 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	303	226 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	305	
		227 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	306	

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2023 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2023, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2024 ist am Freitag, dem 05. Januar 2024.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2024, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **219 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten Ibbenbüren und Rheine**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten Ibbenbüren und Rheine zur Übernahme von Aufgaben der Brandschutzdienststelle nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 22. November 2023

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-194/2023.0002  
Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister,  
Klosterstraße 14, 48431 Rheine

der Stadt Ibbenbüren, vertreten durch den Bürgermeister,  
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.07.2021 (GV.NRW. S. 762) schließen die Städte Rheine und Ibbenbüren sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Gegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt ist Brandschutzdienststelle (BSD) für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Dies gilt nicht für die Städte Rheine, Greven, Ibbenbüren und Steinfurt, die für ihre Stadtgebiete diese Aufgabe eigenständig wahrnehmen.  
Die Städte Rheine und Ibbenbüren übernehmen für die unter Abs. 2 zugeordneten Städte und Gemeinden die Aufgaben der Brandschutzdienststelle vom Kreis Steinfurt in die eigene Zuständigkeit, nach § 23 Abs. 1 Var. 1., Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).
- (2) Die Übernahme der in Absatz 1 Satz 3 genannten Aufgaben erfolgt entsprechend folgender räumlicher Zuordnung der Stadt- bzw. Gemeindegebiete:
  1. BSD Kreis Steinfurt: Emsdetten, Saerbeck
  2. BSD Rheine: Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup und Wettringen
  3. BSD Ibbenbüren: Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lotte, Lienen, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln

### § 2 Leistungen

Die Brandschutzdienststellen der Städte Rheine und Ibbenbüren sowie die Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt erbringen folgende Leistungen:

1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen und Baugenehmigungsverfahren, sowie weitere fachliche Begleitung der Baumaßnahmen.
2. Beteiligung der Brandschutzdienststelle auf Veranlassung der Städte und Gemeinden in besonderen Fällen, wie z.B.:
  - Beratung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes auch außerhalb von baurechtlichen Verfahren,
  - Teilnahme an Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG NRW,
  - Beratung in Verfahren nach § 79 BauO NRW,
  - Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen nach der PrüfVO NRW auf Einladung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben sowohl bei der Stadt Rheine als auch bei der Stadt Ibbenbüren jeweils eine zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet wird. Beide Stellen unterstehen der Fachaufsicht des Kreises Steinfurt.
- (2) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein höherer Personalbedarf ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen. Den Städten Rheine und Ibbenbüren werden die Kosten für das nach § 3 Abs. 1 S. 1 dieser Vereinbarung bereitgestellte Personal quartalsweise erstattet. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
  - a. Jahreswert A 11 incl. Beihilfeumlage und Pensionsrückstellungen gem. gültiger KGST Personalkostentabelle,
  - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach KGSt,
  - c. 20% Gemeinkostenpauschale, Verwaltungsoverheadkosten, FB-Overheadkosten gem. KGST Tabelle,
  - d. Erstattung der Leasingrate für einen PkW (untere Mittelklasse).

### § 4 Beratungstermine

Die Städte Rheine und Ibbenbüren stellen sicher, dass Beratungen auch beim Kreis Steinfurt erfolgen. Die Räumlichkeiten hierfür stellt der Kreis Steinfurt. Bei der Terminvereinbarung sind die BSD Rheine und Ibbenbüren zu beteiligen.

### § 5 Dokumentation

Die Städte Rheine und Ibbenbüren dokumentieren die Richtigkeit der übernommenen Aufgabenerfüllung durch ein geeignetes System auf Verlangen der Städte und Gemeinden durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

### § 6 Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Stadt Rheine und die Stadt Ibbenbüren sind jeder für sich berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen,

- wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
- die Aufrechterhaltung der zusätzlichen und refinanzierten Brandschutzdienststelle für die Städte Rheine bzw. Ibbenbüren unzumutbar ist.

Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung schriftlich kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt das Kündigungsrecht.

### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.  
Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, z.B. durch Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt Rheine oder Stadt Ibbenbüren, so dass das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht mehr zuzumuten ist, so können die verbliebenen Parteien eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Ergibt sich während der Vertragslaufzeit die Notwendigkeit, die Aufteilung der Gemeinden auf die Brandschutzdienststellen Rheine, Ibbenbüren und die des

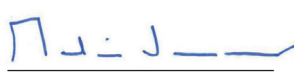
Kreises Steinfurt anzupassen, ist diese Anpassung im Einvernehmen aller drei Vertragsparteien vorzunehmen. Der Antrag hierzu kann von jeder Vertragspartei gestellt werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 31.10.2023

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat



(Carsten Rehers)  
Baudezernent

Für die Stadt Rheine



(Dr. Peter Lüttmann)  
Bürgermeister




(Mathias Krümpel)  
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Ibbenbüren



(Dr. Marc Schrammeyer)  
Bürgermeister



(Martin Burlage)  
Erster Beigeordneter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 301-303

**220 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau

Elisabeth Siks

Letzte hier bekannte Anschrift:

Im Leierkamp 4

51647 Gummersbach

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2023 Az.: 27.2.2-44S0807879-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schrift-

stücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20.11.2023

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 303

**221 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Herrn

Werner Buschjost

Letzte hier bekannte Anschrift:

Hellenhagener Str. 55

32545 Bad Oeynhausen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 19.10.2023 - 27.1.2.2-50S0152772-15 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20.11.2023

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 303

**222 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau

Valentyna Mozhevitina

Letzte hier bekannte Anschrift:

Lerchenfeldstr. 5.

47805 Krefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25.10.2023 Az.: 27.2.2-42S0658913-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20.11.2023 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Schlattmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 303-304

**223 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau  
Lidiia Mezentseva  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
Alfred-Delp-Str. 2  
51149 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 24.10.2023 - Aktenzeichen: 27.2.7 - 44S0-812846-1 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum-N 3062  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 23.11.2023 Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 27 -  
Im Auftrag  
gez. Brockmeyer  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 304

**224 Diebstahl des Dienstsiegels der Gemeinschaftsgrundschule Marienschule in Telgte Ungültigkeitserklärung**

Das Dienstsiegel der Gemeinschaftsgrundschule Marienschule der Stadt Telgte mit der Aufschrift: Marienschule Telgte und Landeswappen NRW ist in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 23.11.2023 Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48 -  
48.02.01.06-013/2023.0002  
gez. Sczigalla



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 304

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**225 Regionalverband Ruhr**

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 08. Dezember 2023 – 10:00 Uhr –  
im Plenarsaal  
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen  
statt.**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Formalia
  - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
  - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
    - 1.2.1 Antrag der Ruhrfraktion  
Benennung eines sachkundigen Bürgers
2. Haushalt 2024
  - 2.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2024
  - 2.2 Verabschiedung des Haushaltsplans 2024
    - 2.2.1 Änderungsantrag zum Haushaltsentwurf 2024 AKSV der FDP
    - 2.2.2 Änderungsantrag zum Haushaltsentwurf 2024 AWB FDP

- 2.3 Haushaltskonsolidierungsplan 2024
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
  - 3.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten (Titel 777 11): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2024
  - 3.2 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2024
  - 3.3 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 11): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2024
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
  - 7.1 Anfragen
  - 7.2 Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
  - 8.1 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2022

- 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022  
- Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- 8.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Revierpark Wischlingen GmbH - Verkauf der vom RVR gehaltenen Anteile an der Revierpark Wischlingen GmbH an die Stadt Dortmund
- 8.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Freizeitzentrum Xanten GmbH - Bereitstellung von Sonderzuschüssen und Neufassung der Gesellschaftervereinbarung 2024 bis 2026
- 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Evaluierung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Revierpark Gysenberg Herne GmbH (RPG) und der Herner Bädergesellschaft (HBG)
- 8.5.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Evaluierung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Revierpark Gysenberg Herne GmbH (RPG) und der Herner Bädergesellschaft (HBG)
- 8.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Gesellschaftervereinbarung 2024 ff
- 8.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen gGmbH  
- Nebenabrede 2024
- 8.8 Angelegenheiten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes  
8. Änderungsatzung zur Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
- 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Umsetzungsstrategie für das regionale Freizeit- und Tourismuskonzept für die Metropole Ruhr
- 9.2 Regionale Großformate 2030+
- 9.3 Integriertes Regionales Entwicklungskonzept Metropole Ruhr im Rahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur";  
hier: Berichtsentwurf
- 9.4 Regionale Straßenbefahrung Metropole Ruhr
- 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1 "Mobilitätsimpuls.RUHR"
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Freiraumkonzept Metropole Ruhr
- 11.2 Digitale Klimaschutzplanung; Sachstandsbericht
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010  
Auflösung der Stiftung
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2024
- 14.2 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2022.  
Beschluss über die Zuführung des Jahresüberschusses 2022 in die Ausgleichsrücklage.  
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün.

- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 15.1 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW
- 15.2 Bericht der Märkischen Revision GmbH des Regionalverbandes Ruhr über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Revierpark Wischlingen GmbH - Abberufung der seitens des RVR bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates zum 31.12.2023
- 16.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2022
- 16.3 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2023 - 30.09.2023 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.4 Ausschreibung der Stelle des Regionaldirektors / der Regionaldirektorin
- 17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion  
Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement
- 18.1.2 Anfrage der Ruhrfraktion  
Windräder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen des RVR
- 18.2 Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 19.1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022, Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 21. Anfragen und Mitteilungen
- 21.1 Anfragen
- 21.2 Mitteilungen

Essen, 23.11.2023



Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 304-305

**226 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 23. November 2023 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 13.12.2023, 10:00 Uhr

Münster, 23.11.2023

Die Studienleiterin  
gez. Dr. Sabine Seidel  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 305-306

**227 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

**Herrn Zmieszkol, Sebastian Robert**  
**geboren 11.11.1975 in Chorzow, Polen**  
**letzte hier bekannte Meldeanschrift:**  
**Liebfrauenstraße 2, 59320 Ennigerloh**

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **23.11.2023** mit dem Aktenzeichen **231017-1100-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NordrheinWestfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Zmieszkol wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf**  
**- Infocenter -**  
**Waldenburger Str. 2-4**  
**48231 Warendorf**

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muß zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 23.11.2023

Im Auftrag



Bogé, RBe



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster